

Gemeinde Nörvenich

Artenschutzvorprüfung

zum

Neubau eines Gemeinschafts- u.
Feuerwehrhauses in Nörvenich

vom Februar 2020

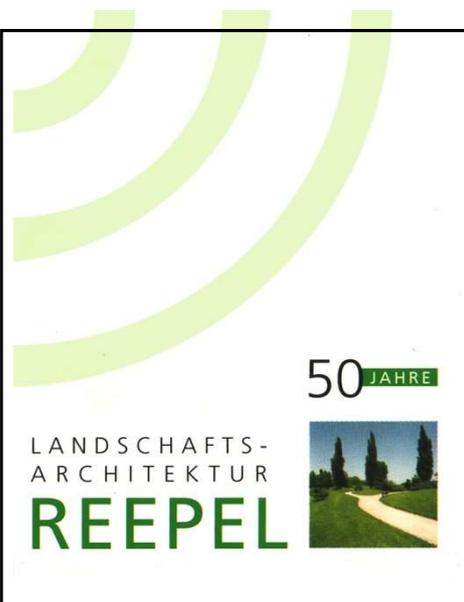
Proj. -Nr.: 20-09

Auftraggeber:

Gemeinde Nörvenich
Planungsamt
Bahnhofstraße 25
52388 Nörvenich

Verfasser:

Landschaftsarchitekturbüro Reepel
Garten-, Landschafts- und Sportplatzplanung



Lageplan



Topografische Karte

kein Maßstab

Übersicht:

Neubau eines Gemeinschafts- u. Feuerwehrhauses
In Nörvenich

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGEN	4
1.1.	VORBEMERKUNG	4
1.2.	RECHTSGRUNDLAGEN	4
2.	ABLAUF UND INHALTE EINER ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP)	5
3.	STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)	6
3.1.	PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	6
3.2.	ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	7
3.3.	ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	8
3.4.	MÖGLICHE KONFLIKTE	11
3.5.	VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	12
4.	ZUSAMMENFASSUNG	13

I. GRUNDLAGEN

I.1. VORBEMERKUNG

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Bei der ASP handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Notwendigkeit zur Durchführung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 (BNatSchG). Das Artenschutzrecht gilt unmittelbar, bedarf also keiner Umsetzung durch die Länder.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Zugriffsverbote (§44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten...

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

- durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**
Überschlägige Prognose ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten/ Verfügbare Informationen nutzen/ Vorhabentyp und Örtlichkeit berücksichtigen/wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich zu Stufe II übergehen.
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**
Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement konzipieren/ Prüfung bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird/ggf. Artenschutz-Gutachten
- Stufe III Ausnahmeverfahren**
Liegen die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vor, Ausnahme von den Verboten möglich.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

3. Stufe I : Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

3.1. Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5104										
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Höhlenbäume, Brachen, Horstbäume										
Nr.	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutzstatus	Fließgewässer	Kleingehölze	Säume	Höhlenbäume	Horstbäume	Brachen
	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
Säugetiere										
1	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	§§	(Na)	FoRu, Na	(Na)	FoRu!	
2	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	siehe oben	U	§§	(Na)	Na	Na	Ru	
3	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	siehe oben	G	§§	Na	Na		FoRu!	
4	Myotis myotis	Großes Mausohr	siehe oben	U	§§		Na		(FoRu)	
5	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	siehe oben	G	§§	Na	Na	(Na)	(FoRu)	
6	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	siehe oben	G	§§	Na	Na	(Na)	FoRu!	
7	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	siehe oben	U	§§	Na	Na		FoRu!	
8	Nyctalus noctula	Abendsegler	siehe oben	G	§§	(Na)	Na	(Na)	FoRu!	
9	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	siehe oben	G	§§	Na			FoRu	
10	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	siehe oben	G	§§	(Na)	Na		FoRu	
11	Plecotus auritus	Braunes Langohr	siehe oben	G	§§		FoRu, Na	Na	FoRu!	
Vögel										
12	Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	§§		(FoRu), Na		FoRu!	(Na)
13	Accipiter nisus	Sperber	siehe oben	G	§§		(FoRu), Na	Na	FoRu!	(Na)
14	Alauda arvensis	Feldlerche	siehe oben	U-	§			FoRu		FoRu!
15	Alcedo atthis	Eisvogel	siehe oben	G	§§	FoRu!				
16	Anthus pratensis	Wiesenpieper	siehe oben	S	§			FoRu		(FoRu)
17	Asio otus	Waldohreule	siehe oben	U	§§		Na	(Na)	FoRu!	(Na)
18	Athene noctua	Steinkauz	siehe oben	G-	§§		(FoRu)	Na	FoRu!	Na
19	Buteo buteo	Mäusebussard	siehe oben	G	§§		(FoRu)	(Na)		FoRu!
20	Carduelis cannabina	Bluthänfling	siehe oben	unbek.	§		FoRu	Na		(FoRu), Na
21	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	siehe oben	U	§§	(FoRu)				FoRu
22	Coturnix coturnix	Wachtel	siehe oben	U	§			FoRu!		FoRu!
23	Cuculus canorus	Kuckuck	siehe oben	U-	§		Na			Na
24	Delichon urbica	Mehlschwalbe	siehe oben	U	§	(Na)		(Na)		(Na)
25	Dendrocopos medius	Mittelspecht	siehe oben	G	§§				FoRu!	
26	Dryobates minor	Kleinspecht	siehe oben	U	§		Na		FoRu!	
27	Emberiza calandra	Graumammer	siehe oben	S	§§			FoRu!		FoRu
28	Falco subbuteo	Baumfalke	siehe oben	U	§§	Na	(FoRu)	(Na)		FoRu!
29	Falco tinnunculus	Turmfalke	siehe oben	G	§§		(FoRu)	Na		FoRu
30	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	siehe oben	U	§	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)
31	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	siehe oben	G	§§	(FoRu)	FoRu!	FoRu		FoRu
32	Oriolus oriolus	Pirol	siehe oben	U-	§		FoRu			
33	Passer montanus	Feldsperling	siehe oben	U	§		(Na)	Na	FoRu	Na
34	Perdix perdix	Rebhuhn	siehe oben	S	§			FoRu!		FoRu!
35	Riparia riparia	Uferschwalbe	siehe oben	U	§§	Na	(Na)	(Na)		
36	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	siehe oben	G	§	(FoRu)	FoRu	FoRu!		FoRu
37	Serinus serinus	Girrlitz	siehe oben	unbek.	§			Na		(FoRu), Na
38	Streptopelia turtur	Turteltaube	siehe oben	S	§§		FoRu	(Na)		Na
39	Strix aluco	Waldkauz	siehe oben	G	§§		Na	Na	FoRu!	Na
40	Sturnus vulgaris	Star	siehe oben	unbek.	§			Na	FoRu!	Na
41	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	siehe oben	G	§	FoRu				
42	Tyto alba	Schleiereule	siehe oben	G	§§		Na	Na		Na
43	Vanellus vanellus	Kiebitz	siehe oben	U-	§§					FoRu
44	Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	§§	(Ru), (Na)				
Amphibien										
45	Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	§§			(Ru)		FoRu!
46	Rana dalmatina	Springfrosch	siehe oben	G	§§	(FoRu)	Ru	Ru		Ru

Schutzstatus
 § - besonders geschützt
 §§ - streng geschützt

Erhaltungszustand
 g - günstig
 u - ungünstig
 s - schlecht

Lebensstätten-Kategorien
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

3.2. ARBEITSSCHRITT 1.1: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

In der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, ob durch das geplante Vorhaben, artenschutzrechtliche Belange gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen für jedes Messtischblatt eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten erstellt, die einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im Fachinformationssystem geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) aufgeführt. Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht „Art für Art“ untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. (vgl. „Geschützte Arten in NRW“ in MUNLV-Broschüre 2007).

Entsprechend der Liste der Geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen" ist im Plangebiet potenziell mit dem Vorkommen von insgesamt 45 planungsrelevanten Tierarten (gem. LANUV bzw. KIEL 2005) zu rechnen (s. Pos. 3.1), wobei der Kibitz 2-mal, einmal als Brut- und einmal als Rastvogel genannt wird. 11 der 45 genannten Arten sind Säugetiere, 33 Vogel- und 2 Amphibienarten. Die Arten wurden dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV entnommen und beziehen sich auf das Messtischblatt 5105 4 „Nörvenich“ und die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume“, „Säume, Hochstaudenfluren“ sowie „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“.

Alle Fledermäuse, Amphibien, Greifvögel, Eulen, sowie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Mittelspecht, Grauammer, Nachtigall, Uferschwalbe, Turteltaube und Kiebitz sind streng geschützt.

Bei der Begehung im Februar konnte lediglich eine Elster beobachtet werden. Horste waren nicht vorhanden, Nester waren nicht zu erkennen, Baumhöhlen sind möglicherweise vorhanden

Es wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt.

3.3. ARBEITSSCHRITT 1.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

LEBENSRAUM

Der Lebensraum befindet sich in der Zülpicher Börde am nordöstlichen Rand von Nörvenich zwischen dem Neffelbach und dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet „Nörvenicher Wald“.



Abb. 1: Plangebiet mit vorhandener Erschließung, seitlich Oberbolheimer Straße

Beansprucht wird der als Wiese ausgeprägte Auenbereich des Neffelbachs sowie Teile einer Terrassenkante des Bachs, die teilweise von Schwarzem Holunder, Hundsrose und Brombeere bestanden ist. Das Grundstück wird östlich und nördlich von zwei Straßen, der Burgstraße und der Oberbolheimer Straße begrenzt.



Vor allem an der Oberbolheimer Straße stehen insgesamt 6 lebensraumtypische Winterlinden, die regelmäßig beschnitten werden. An den Schnittstellen am Stamm sind teilweise Höhlungen zu erkennen. 2 Bäume wurden bereits entfernt.

Abb. 2: Terrassenkante mit Linden

Von der Oberbolheimer Straße zweigt der Bischofsweg ab, ein Fußweg, der parallel zur Terrassenkante Richtung Nordwesten führt. Die Böschungskante zwischen dem Weg und der heutigen Festwiese ist mit lebensraumtypischen Sträuchern (Hundsrose, Brombeere, Schwarzer Holunder) bestanden.



Abb. 3: Bischofsweg oberhalb Böschung

Störungen, die auf die Fläche einwirken resultieren aus dem innerörtlichen Straßenverkehr, der Naherholung auf der Fläche und entlang des Bischofsweges, sowie der Nutzung der Fläche als Festwiese für das jährlich im Juni stattfindende Schützenfest.

Anhand der Lebensraumanalyse können einige der aufgelisteten Arten bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden. Dabei wird sich auf die Auswertung des Büros Zumbroich im Rahmen der geplanten Neffelbach-Renaturierung bezogen.

SÄUGETIERE

Das Vorkommen aller **Fledermausarten** ist möglich, diese können die offene Fläche entlang der Gehölzstrukturen von Neffelbach und Wald für Jagdflüge nutzen. Wochenstuben sind zwar im nahegelegenen Wald aber nicht innerhalb des Plangebietes betroffen. Schlafquartiere können an den alten Linden jedoch nicht ausgeschlossen werden.

VÖGEL

Von den insgesamt 32 Vogelarten sind laut Zumbroich insgesamt 7 der aufgelisteten Vogelarten aufgrund ihrer Seltenheit oder speziellen Lebensraumanprüche im Plangebiet wenig wahrscheinlich. Dies sind **Steinkauz**, **Schwarzkehlchen**, **Wachtel**, **Graumammer**, **Flussregenpfeifer**, **Wiesenpieper** und **Uferschwalbe**.

Weiter auszuschließende 7 Arten sind **Feldlerche**, **Kiebitz**, **Eisvogel**, **Mittel- und Kleinspecht**, das **Rebhuhn** und der **Zwergtaucher**. Für die Feldlerche, die auf weiten offenen Grünland- oder Ackerflächen lebt ist der Bereich zwischen Wald und Auengehölzen als Lebensraum zu eng durch vertikale Strukturen begrenzt. Auch für den Kiebitz ist die Fläche zu trocken sowie intensiv gepflegt und genutzt. Eisvogel und Zwergtaucher leben direkt am Gewässer, bisher wurden aber noch keine Bruthöhlen z.B. des Eisvogels entdeckt. Für das Rebhuhn ist die Fläche Richtung Nordosten, wo weiteres geeignetes Grünland vorhanden wäre abgezaunt bzw. in sonstige Richtungen durch Bebauung isoliert, so dass eine Besiedelung unwahrscheinlich ist. Der Mittelspecht schließlich ist eine Waldart, der Altholzbestände benötigt. Diese sind im eigentlichen Eingriffsbereich nicht vorhanden, genauso wie Weichholzarten, die der Kleinspecht für seine Bruthöhle benötigen würde.

Für die meisten Greifvögel ist der Lebensraum insgesamt interessant, ein Nestbau wäre in größeren Bäumen, teilweise Gebäuden möglich. Innerhalb der vorhandenen Linden waren jedoch keine Horste vorhanden, so dass Brutstandorte von **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard**, **Baum- und Turmfalke** ausgeschlossen werden können. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die freie Fläche marginal von Greifen zur Jagd genutzt wird.

Da kein Nest auf den größeren Bäumen zu erkennen war kann auch eine Brut der **Waldohreule** und des **Pirols** ausgeschlossen werden. Dieser bevorzugt außerdem Baumarten der Hart- und Weichholzaue.

Die planungsrelevanten Arten **Feldsperling**, **Waldkauz** und **Star** nutzen Baumhöhlen für ihren Nestbau. Diese sind möglicherweise in einigen Linden vorhanden, so dass die genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können.

Das Gebüsch auf der Böschung ist grundsätzlich für verschiedene Arten als Fortpflanzungsbiotop geeignet. Dies sind Bluthänfling, diverse Wirte des Kuckucks, die Nachtigall, Girlitz und Turteltaube sowie weitere europäische Vogelarten. Wobei bei der Begehung kein Nest ausgemacht werden konnte. Dieses war auch eher niedrig und wenig vielschichtig, so dass eine Besiedelung durch planungsrelevante Arten eher unwahrscheinlich ist.

AMPHIBIEN

Das Vorkommen der beiden Amphibien Wechselkröte und Springfrosch wird von der Gutachterin Zumbroich als unwahrscheinlich eingestuft.

BAUMAßNAHME

Auf einer Eingriffsfläche von knapp ca. 1,4 ha soll ein Gebäude mit Fahrzeughalle, Schulungs- und Verwaltungstrakt sowie Multifunktionsraum entstehen.



Abb. 4: Geplantes Feuerwehrhaus

Die Aufstellfläche der Feuerwehrfahrzeuge orientiert sich zur Kreuzung Burgstraße, Oberbolheimer Straße und der Straße „Am Kreuzberg“ hin. Von hier erfolgt auch die Ausfahrt.

Zwischen Gebäude und östlich gelegener Böschung werden darüber hinaus PKW-Parkplätze eingerichtet, die Zu- bzw. Abfahrt erfolgt über den teilweise auszubauenden Bischofsweg. Ein Fußweg führt direkt vom Parkplatz auf die Oberbolheimer Straße.

Nördlich des Gebäudes ist darüber hinaus ein offener Aufenthaltsbereich vorgesehen.

Die niedrigen Sträucher auf der Böschung müssen im Rahmen der Baumaßnahme entfernt werden, können jedoch wieder neu angelegt

werden. Die derzeit vorhandenen Altbäume bleiben alle erhalten. Zwei Bäume am Zufahrtsbereich wurden außerhalb der Brutzeit entfernt. Die beanspruchten Wiesenflächen verschwinden dauerhaft.

BAU- ANLAGEN- UND BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Baubedingte Wirkungen resultieren aus dem bauzeitlichen Flächengriff, sowie Wirkungen, die sich aus dem Baubetrieb ableiten.

Die bauzeitliche Flächenbeanspruchung umfasst die reine Eingriffsfläche von insgesamt ca. 3.530 m². Zusätzlicher seitlicher Arbeitsraum ist nicht notwendig da die gesamte Anlage in Abschnitten gebaut wird.

Ca. 430 m² der Fläche sind derzeit bereits versiegelt, 2.700 m² macht die beanspruchte Wiesenfläche aus, 1.420 m² dieser Wiese werden dauerhaft versiegelt. Eine Beeinträchtigung findet jedoch schon im Vorfeld statt da im Rahmen der Renaturierung des Neffelbachs Teile der Wiese als Arbeitsraum genutzt werden. Das

ca. 320 m² einnehmende Gebüsch entlang der Böschung wird gerodet, auf 95 m² überbaut und nach Beendigung der Baumaßnahmen an der alten bzw. anderer Stelle auf ca. 430 m² neu angelegt. Die Linden an der Böschungsoberkante entlang der Oberbolheimerstraße werden nicht beeinträchtigt.

Für die Baumaßnahme werden insgesamt ca. 1.515 m² Vegetationsfläche zusätzlich versiegelt.

Weiterhin werden temporär Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen (LKWs, Bagger etc.) verursacht.

Die **anlagenbedingte Wirkung** der Baumaßnahme ist der bleibende Flächen- und damit Lebensraumverlust, dies betrifft vor allem das Wiesenbiotop. Die Gehölze entlang der Böschung werden neu angelegt und die Außenanlagen des Bauwerkes ebenfalls mit überwiegend heimischen Gehölzen begrünt. Das Gebäude stellt eine dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar

Betriebsbedingte Wirkungen sind tagsüber nahezu vergleichbar mit den derzeitigen. Regelmäßige Treffen und Übungen der Feuerwehrmannschaft, gelegentliche Feiern sowie Feuerwehreinätze sind zusätzliche, vor allem mit Lärmemissionen verbundene Wirkungen. Die häufigen Aktivitäten konzentrieren sich jedoch in Richtung besiedelter Bereiche. Richtung Neffelbach, der eine wichtige Funktion als Biotopverbindung und als Orientierungslinie für Fledermäuse und Vögel hat findet keine Aktivität statt. Es sind zusätzliche Lichtimmissionen durch Beleuchtung des Geländes zu erwarten.

3.4. MÖGLICHE KONFLIKTE

Fledermäuse

Eine Betroffenheit europäisch geschützter Fledermausarten ist nie vollständig auszuschließen, da es sich um kleine, unauffällige Tiere handelt.

Eventuell betroffene Schlafquartiere in Bäumen bleiben erhalten, auch der Neffelbach als Orientierungslinie bleibt erhalten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen ist die Beleuchtung „fledermausfreundlich“ zu gestalten.

Somit ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten

Höhlenbrüter

Innerhalb der Altbäume waren zumindest Ansätze von Höhlen zu erkennen, ob tatsächlich nutzbare Höhlungen vorhanden sind ist nicht bekannt.

So kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlenbrüter, wie Feldsperling, Waldkauz und Star hier ansässig sind. Es findet jedoch keine Beeinträchtigung der Bäume statt da diese etwas oberhalb an der Oberbolheimer Straße stehen. Während der Bauphase kommt es temporär zu Lärmemissionen und möglichen Störungen. Ein Überfliegen des Bauwerkes vom Nest zum Neffelbach ist durch den Höhenunterschied von Bäumen und Gebäude weiterhin möglich. Es ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten

Brutvögel im Gebüsch

Im Zuge der Begehung des Geländes wurde kein Nest innerhalb des niedrigen Strauchwerks entdeckt. Ein verstecktes Nest ist jedoch nicht auszuschließen. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen im Sinne einer Bauzeitenregelung zu treffen. Die Entfernung

des Gebüsches in der brutfreien Zeit erfolgt auch nur temporär da die neu entstehende Böschung wieder mit lebensraumtypischen Arten bepflanzt wird. Erhebliche Konflikte sind dadurch nicht zu erwarten.

Bodenbrüter

Bodenbrüter werden aufgrund der vorhandenen Störungen nicht erwartet.

3.5. VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Um eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG während der Bauphase und durch den Betrieb des Feuerwehrgebäudes ausschließen zu können sind folgende Maßnahmen zu ergreifen. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

BAUBEDINGTE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- Die Rodung von Gehölzen ist in der brutfreien Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so ist eine vorherige gutachterliche Untersuchung des Gebüsches auf evtl. vorhandene Nester notwendig.
- Für alle sonstigen Grünstrukturen (Linden) gilt die DIN 18 920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Die Böschungen und die künftige Ausgleichsfläche sind kurzfristig nach Fertigstellung von Parkplatz und Zuwegung mit lebensraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen.
- Als Arbeitsraum ist lediglich der eigentliche Baubereich zu beanspruchen.
- Bei der Beleuchtung der Baustelle ist auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten, da diese Fledermäuse und nachtaktive Vögel abschrecken.

BETRIEBSBEDINGTE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

- Lichtemissionen sind so gering wie möglich zu halten, eine Beleuchtung sollte möglichst durch LED-Technik erfolgen. Kein Einsatz von Leuchten mit hohem Spektralbereich (320-720 nm) wie Halogenleuchten oder mit Edelgas gefüllten Lampen. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren, sind nur Röhren vom Farbtyp „warmwhite“ nicht „coldwhite“ einzusetzen, da diese weniger UV-Anteil aufweisen.
- Der Lichtkegel der Lampen sollte nur dorthin scheinen wo er benötigt wird, nach oben ist eine Abschirmung vorzunehmen.
- Auch die nächtlichen Schallemissionen (z.B. Martinshorn) sollten so gering wie möglich gehalten werden.

4. Zusammenfassung

Im Jahre 2021 soll im Ort Nörvenich ein neues zentrales Feuerwehrgebäude an der Burgstraße entstehen.

Durch den Bau wird zusätzliche etwa 2.700 m² Wiese dauerhaft beansprucht, diese wird zu 72 % versiegelt oder teilversiegelt. Randliche Gebüsche werden vorübergehend entfernt und später neu angelegt. Ihr Anteil erhöht sich im Rahmen der Baumaßnahme um ein Drittel. Vorhandene Laubbäume bleiben unbeeinträchtigt.

Gemäß den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Aus dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG resultiert ein Verletzungs- und Tötungsverbot, ein Störungsverbot und ein Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Das von der Baumaßnahme betroffene Messtischblatt 5105 „Nörvenich“, Quadrant 4, bezogen auf die Lebensraumtypen „Fließgewässer“, „Kleingehölze“, „Säume“, „Höhlenbäume“, „Horstbäume und „Brachen“ führt insgesamt 45 Arten auf, dazu zählen 11 Säugetiere (Fledermäuse) 32 Vogel- und 2 Amphibienarten. Es wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt.

Eine Gefährdung durch Bau und Betrieb der Anlage geht vor allem im Rahmen der Baufelddrängung und durch optische/akustische Auswirkungen der späteren Nutzung der Anlage aus. Davon betroffen wären in Hecken brütende Vogelarten, Fledermäuse und nachtaktive Vogelarten.

Die während der Bautätigkeit entstehenden Lärmemissionen sind vorübergehend, Lichtemissionen sind durch entsprechende Leuchtmittel gering zu halten.

Bei Durchführung untenstehender Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit einem Zustandekommen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen

Seltene Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

- Rodung der Gehölze in der brutfreien Zeit
- Einhaltung der DIN 18 920 für alle übrigen Gehölze
- Kurzfristige Bepflanzung der Böschungen nach Beendigung der Baumaßnahme
- Arbeitsraum = Baubereich
- Beleuchtung der Baustelle nur mit Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil
- Beleuchtung des fertiggestellten Geländes möglichst mit LED-Leuchtmitteln oder Lampen mit geringem UV-Anteil
- Einsatz von Lampen mit gezielter Beleuchtung und ohne Abstrahlung nach oben
- Vermeidung von Lärmemissionen beim Nachteinsatz (Martinhorn)